

BMWi
per E-Mail
buero-iiic4@bmwi.bund.de
nachrichtlich:
Guido.Wustlich@bmwi.bund.de
Maria.vonBonin@bmwi.bund.de

Bearbeiter: Herr Gaumer
Telefon: 0385 588-8304
E-Mail: Sven.Gaumer
@em.mv-regierung.de

Datum: 15. November 2018

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus (Novelle des Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz – NABEG) in der Fassung vom 30.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs des BMWi zur Novellierung des NABEG und die Möglichkeit dazu Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit möchte ich gerne nutzen und nehme nachfolgend zu einigen der beabsichtigten Regelungsvorschläge Stellung. Basis ist der Referentenentwurf des BMWi zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 30.10.2018, 11:02 Uhr.

I Offshore Anbindungsleitung für ein Offshore Testfeld

Zunächst möchte ich mein Anliegen erneut unterstreichen, dass im WindSeeG eine Regelung vorgesehen wird, die es dem BSH ermöglicht, im FEP eine Netzanbindung für ein Offshore Testfeld aufzunehmen-

§ 3 WindSeeG müsste wie folgt ergänzt werden:

„7. „Offshore-Testflächen“ Bereiche im Küstenmeer, in denen Pilotwindenergieanlagen auf See und Anlagen, die der Erprobung innovativer Komponenten im Bereich der Offshore-Windenergie dienen, in räumlichem Zusammenhang errichtet und betrieben werden können, und die eigenständig an das Netz angeschlossen werden können“

§ 5 WindSeeG müsste wie folgt ergänzt werden:

„(2a) Der Flächenentwicklungsplan kann für den Zeitraum ab 2021 Bereiche im Küstenmeere als Offshore-Testflächen festlegen, wenn diese im Geltungsbereich eines für die Windenergienutzung auf See zu Testzwecken raumordnerisch festgelegten Eignungs- oder Vorranggebietes liegen. Nach Maßgabe einer

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund, vertreten durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, und dem zuständigen Land werden die einzelnen Festlegungen näher bestimmt.“

§ 12b EnWG müsste wie folgt geändert werden:

In § 12b Abs. 1 Satz 4 wird nach Nummer 3.a) die folgende Nummer 3.b) eingefügt:

„3.b) Netzausbaumaßnahmen zur Anbindung von Pilotwindenergieanlagen auf im Flächenentwicklungsplan festgelegten Offshore-Testflächen im Küstenmeer, wenn diese aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten sind.“

Zur Begründung mache ich folgenden Vorschlag:

Der Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode sieht die Errichtung eines nationalen Offshore-Testfeldes vor, mit dem die Offshore-Potenziale in der Energiewende erforscht werden sollen. Gleichzeitig weist der Koalitionsvertrag auf die industriepolitische Bedeutung der Offshore-Windenergie für Deutschland und ihren möglichen Kostensenkungsbeitrag im Rahmen der Energiewende hin.

Die jüngsten Ausschreibungsergebnisse haben gezeigt, dass die Betreiber von Offshore-Windparks infolge der weiteren Entwicklung der Windkraftanlagentechnik von signifikanten Kostensenkungspotenzialen ausgehen, die es nach ihrer Einschätzung ermöglichen, den Strom aus Offshore-Windenergie zu Marktpreisen anbieten zu können. Um die Voraussetzungen für diese Kostensenkungen zu schaffen, wurde seitens der Anlagenhersteller, der Anbieter von Gründungsstrukturen, aber auch von Seiten der maritimen Dienstleister eindringlich die Notwendigkeit einer zeitgerechten Bereitstellung von Offshore-Teststandorten bekundet. Die vorgeschlagenen Änderungen im WindSeeG und im EnWG sollen dies ermöglichen.

Durch die Änderung in § 3 WindSeeG wird eine Definition für Offshore-Testflächen eingefügt.

Die Ergänzung in § 5 WindSeeG ermöglicht dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, im Flächenentwicklungsplan bereits für den Zeitraum ab 2021 Festlegungen zu Testflächen im Küstenmeer zu treffen, um dringend benötigte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu realisieren.

Gemeinsam mit der vorgeschlagenen Änderung in § 12b EnWG(s.u.) ermöglichen diese Änderungen die eigenständige Erschließung von Offshore-Testflächen durch Offshore-Anbindungsleitungen. Dies allerdings begrenzt auf das Küstenmeer, so dass die deutlich geringere Entfernung die ansonsten erheblichen Kosten senkt. Solche Testflächen bieten für die Realisierung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben aufgrund der geringeren Küstenentfernung und der dadurch bedingten besseren Prüfung und Wartung besonders gute Bedingungen und sind daher prädestiniert für die Realisierung eines im Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode vorgesehenen nationalen Offshore-Testfeldes. Da nur durch Forschung und Entwicklung Kostensenkungspotenziale für die zukünftige kommerzielle Nutzung gehoben werden können, von denen die Allgemeinheit profitiert, sind die zusätzlichen Kosten vertretbar.

Nur unter engen Voraussetzungen kann eine eigene Netzanbindung für eine Offshore-Testfläche in Betracht kommen. Dies dann, wenn es sich um ein Vorhaben in Einzellage handelt, das raumordnerisch zulässig ist. In einem solchen Fall wird in Kombination mit dem Verzicht auf eine Ausschreibung die Möglichkeit zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben geschaffen, um damit Kostensenkungspotenziale für die kommerzielle Nutzung der Windenergie auf See zu heben.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 12b EnWG kann im Verfahren zur Aufstellung des NEP 2030 eine Offshore-Anbindungsleitung für Offshore-Testflächen im Küstenmeer mit Inbetriebnahmedatum zwischen 2021 und 2025 geplant werden. Das öffentliche Interesse ergibt sich aus der Verankerung eines nationalen Offshore-Testfeldes auch diesbezüglich aus dem Koalitionsvertrag des Bundes.

II

Artikel 1

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Zur Ergänzung des § 12d EnWG

(Nr. 2 Ref.-Entwurf, Formulierung S. 3, Erläuterung S.33 - 34)

Ein übergreifendes Controlling wird ausdrücklich befürwortet, um eine verstärkte Beobachtung der Projektverläufe mit dem Ziel der Beschleunigung sicherzustellen.

Zur Ergänzung des § 43a EnWG

(Nr. 3 Ref.-Entwurf, Formulierung S. 4, Erläuterung S.34)

Das Einfügen einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage für die Weitergabe personenbezogener Daten an den Vorhabenträger wird begrüßt.

Es wird angeregt, an die Formulierungen im EnWG und im VwVfG für Planfeststellungsverfahren anzuknüpfen und folgende Formulierung zu verwenden:

„Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sind dem Vorhabenträger und den von ihnen Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderng zu ermöglichen.“

Zudem wird vorgeschlagen, einen klarstellenden Passus in die Begründung zum Gesetzentwurf aufzunehmen:

„Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen werden in nicht pseudonymisierter Form an den Vorhabenträger und an von ihm benannte Beauftragte weiter gegeben. Der Vorhabenträger hat sicher zu stellen, dass er selbst und die von ihm Beauftragten die Anforderungen der DSGVO für die Datenverarbeitung einhalten.“

Zur Neufassung des § 43f EnWG

(Nr. 4 Ref.-Entwurf, Formulierung S. 4, Erläuterung S.34 - 35)

Die Änderungen in Artikel 1 Nr. 4 stehen laut der E-Mail vom 30. Oktober 2018, mit der der Referentenentwurf übersandt wurde, unter dem Vorbehalt der Ergebnisse einer Überprüfung, die im weiteren Abstimmungsverfahren im Hinblick auf die Vorgaben des Naturschutzrechtes, die europäischen Anforderungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Vorgaben zum Schutz vor elektromagnetischen Feldern erfolgen sollen. Die Änderungen wurden hier daher nicht unter diesen Gesichtspunkten geprüft.

Die Ergänzung wird grundsätzlich begrüßt, geht aber in der Sache nicht weit genug.

1. Zu § 43f Satz 6 EnWG (neu)

Es wird angeregt, § 43f Satz 6 EnWG (neu) in das UVPG zu integrieren, da es im Kern um eine Ausnahme zur UVP-Pflicht geht. Alternativ kann § 43f Satz 6 EnWG (neu) auch zu einem neuen Paragraphen im EnWG umformuliert werden, um die beabsichtigten Erleichterungen zum UVPG für Zubeseilungen und Umbeseilungen auch bei Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren nach §§ 43 ff. EnWG anwenden zu können und nicht nur im § 43f EnWG. Schließlich kann bei einer beabsichtigten Umbeseilung von einer Freileitung auch ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren erforderlich werden. Dies ist aus systematischen Gründen sachgerecht.

Nach diesseitiger Lesart sind durch die Formulierung „unter Beibehaltung der Maststruktur“ bauliche Veränderungen an den Masten bis hin zum Ersatzneubau nicht ausgeschlossen. Hier wird eine Klarstellung in der Begründung angeregt, ob bauliche Veränderungen bis hin zum Ersatzneubau unter diese Formulierung fallen können.

Wenn auch ein Ersatzneubau erfasst sein soll, wird angeregt, in die Begründung eine Klarstellung aufzunehmen, ob bei den geschriebenen und ungeschriebenen Fallgruppen die Masten von der Bestandstrasse entfernt (neu) errichtet werden dürfen und wenn ja, wie weit entfernt diese errichtet werden dürfen.

Ist auch ein Ersatzneubau erfasst, schließen sich bestimmte Arten von Masten und Mastfundamente bei der Formulierung „unter Beibehaltung der Maststruktur“ gegenseitig aus:

- Vierfüßerfundament und Plattenfundament,
- Ein-, Zwei-, Drei- und Vierebenenmast,
- Stahlgittermast und Kompaktmast.

2. Vorschlag: Einfügen von § 43f Satz 2 EnWG

a. Zusätzlich wird angeregt, nach § 43f Satz 1 EnWG folgenden Satz 2 einzufügen:

„Unwesentliche Änderungen nach Satz 1 sind insbesondere:

1. Einsatz von Freileitungsmonitoring,
2. Umbeseilungen unter Beibehaltung der Maststruktur,
3. Zubeseilungen unter Beibehaltung der Maststruktur,
4. Ersatzneubau von Masten auf der Bestandstrasse, auch unter Verwendung von Kompaktmasten,

wenn der Mast nur geringfügig erhöht oder geringfügig verbreitert wird und wenn die Voraussetzungen des Satzes 3 eingehalten werden.“

[Folgeänderung:]

b. § 43f Sätze 2 bis 7 EnWG werden zu § 43f Sätze 3 bis 8 EnWG (neu).

Begründung für die vorgeschlagene Änderung:

Es handelt sich bei § 43f Satz 2 Nummern 1 bis 3 ENWG (neu) um eine Folgeänderung zu § 43f Satz 6 EnWG (neu), um die von der UVP-Pflicht ausgenommenen Fallgruppen ausdrücklich in die Definition der unwesentlichen Änderungen zu integrieren. § 43f Satz 2 Nummer 4 EnWG (neu) wurde zur Klarstellung aufgenommen. In der Praxis ist unsicher und wird zwischen den Planfeststellungsbehörden in den Bundesländern uneinheitlich ausgelegt, ob der Ersatz von Masten, gegebenenfalls auch durch Kompaktmasten, (noch) zu den unwesentlichen Änderungen gehören oder ob es sich um ein völlig neues Vorhaben handelt, bei dem die Identität und der Gesamtcharakter des Vorhabens ausgewechselt wurden. Für ein neues Vorhaben wäre ein erneutes Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 ff. EnWG durchzuführen (Kment, Energiewirtschaftsgesetz, EnWG § 43f Rn. 7, beck-online). Mit der Änderung soll sprachlich klar gestellt werden, dass unter den Voraussetzungen des § 43f Satz 2 EnWG (= § 43 f Satz 3 EnWG (neu)) eine unwesentliche Änderung vorliegt, die im Anzeigeverfahren zugelassen werden kann.

Zusätzlich wird angeregt, dass in die Begründung eine Klarstellung aufgenommen wird, dass beim Ersatzneubau und beim Austausch von Stahlgittermasten durch Kompaktmasten auch Maststandorte ersatzlos wegfallen können, da der Wegfall von zumeist höheren und breiteren Masten ein großer Vorteil dieser Bauweise ist.

Zur Änderung von § 43g EnWG

(Nr. 5 Ref.-Entwurf, Formulierung S. 4, Erläuterung S.35)

Die Erweiterung der Kompetenzen des Projektmanagers wird grundsätzlich begrüßt.

Es wird vorgeschlagen, den Begriff „Verwaltungshilfe“ durch den juristischen Fachterminus „Verwaltungshelfer“ zu ersetzen. Alternativ kann der Einschub (neu) auch entfallen, da der Projektmanager schon nach bestehender Rechtslage als Verwaltungshelfer einzuordnen ist (siehe Greinacher in: Elspas/Graßmann/Rasbach, Kommentar zum EnWG, 1. Auflage 2018, § 43g EnWG Rn.1).

Es wird angeregt, in § 43g Satz 1 Nr. 5 EnWG (neu) nur das Entschädigungsverfahren vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 45a, 45 Abs. 2 Satz 2 EnWG als Anknüpfungspunkt zu wählen. Dies beruht auf folgenden Gründen:

- Das Enteignungsverfahren nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nach § 45 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 EnWG wird von der Enteignungsbehörde durchgeführt, für die der Projektmanager keine Koordinierungsarbeit leisten kann, da sie nicht identisch ist mit der Planfeststellungsbehörde.
- Entschädigungsverfahren sind in § 45a EnWG geregelt; die Norm fehlt in der Aufzählung. Sie setzen im Regelfall ebenfalls den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses voraus; hier ist der Beschleunigungseffekt

zweifelhaft. Eine Ausnahme sind die Verfahren nach den §§ 45a, 45 Abs. 2 Satz 2 EnWG.

- Es bestehen Bedenken gegen die zeitliche Ausdehnung der Beauftragung bis nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses. Nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses sind keine "Verfahrensschritte" im Planfeststellungsverfahren mehr denkbar (vgl. § 43g Satz 1 EnWG).
- Inhaltlich bestehen gegen die Ausdehnung der Einsatzmöglichkeiten des Projektmanagers auf Qualitätsmanagement (Nr. 4) und Koordinierungsaufgaben (Nr. 5) keine Bedenken, zumal es sich um reine Verfahrensaufgaben handelt; sie stoßen nicht unmittelbar in den Kern des Abwägungsvorgangs vor.

Zur Hinzufügung von § 44c

(Nr. 6 Ref.-Entwurf, Formulierung S. 4 - 5,)

Es wird angeregt, das Verhältnis von § 44c EnWG zu § 44b Abs. 1a EnWG und zu § 45b EnWG in der Gesetzesbegründung darzulegen, um Doppelzuständigkeiten von Planfeststellungs- und Enteignungsbehörden mit unterschiedlichen Prüfungsvoraussetzungen zu vermeiden.

zu Nummer 4: Diese fehlt in der Gesetzesbegründung. Es wird angeregt, eine Formulierung wie bei der Plangenehmigung (§ 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 VwVfG) bzw. beim Freistellungsverfahren (§ 43f Satz 1 Nr. 3 EnWG) oder beim Planverzicht (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 VwVfG) zu wählen.

Vorschlag:

"(...) 4. Rechte anderer nicht (Plangenehmigung: oder nur unwesentlich) beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben."

Zur Ergänzung § 95 Abs. 1

(Nr. 7 Ref.-Entwurf, Formulierung S. 5, Erläuterung S.37)

Es wird angeregt, statt eines Bußgeldes ein Zwangsgeld in § 44 Abs. 1 Satz 2 EnWG einzufügen. Ein Bußgeld kann für dieselbe Tat nur einmal verhängt werden (§ 84 OWiG). Zwangsgeld ist ein Beugemittel und kann immer wieder festgesetzt werden.

Artikel 2

Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz

Zur Ergänzung § 2 Abs. 3

(Nr. 2 Ref.-Entwurf, Formulierung S. 5, Erläuterungen S. 38)

Die Möglichkeit der Mitverlegung von Leerrohren wird stark begrüßt und unterstützt.

Es wird angeregt, die Mitverlegung von Leerrohren für alle gegenwärtigen und zukünftigen geplanten Erdkabel gemäß der Anlage zum BBPIG mitzuregulieren und die Mitverlegung von Leerrohren zusätzlich auch für die Planfeststellungsverfahren nach dem EnWG zu übernehmen, da die in der Begründung zum Ref-E (Seite 19) allgemein ausgeführten Überlegungen für alle Erdkabel im BBPIG und auch im EnWG gelten, im EnWG etwa bei geplanten Windparks oder Ausbaubedarf auf Grund der

Sektorenkopplung. Nach § 18 Abs. 2 NABEG-E sind nur für in der Anlage zum BBPIG mit "E" und "F" gekennzeichnete Vorhaben nach § 2 Abs. 5 und 6 BBPIG und nach § 2 Abs. 8 BBPIG nur für mit "H" gekennzeichnete Vorhaben geplant. (Derzeit fehlen beispielsweise die Vorhaben Nr. 2 und 33 aus der Anlage zum BBPIG.)

Ergänzung NABEG § 9 Abs. 6 und § 22 Abs.6

(Nr. 8c Ref.-Entwurf, Formulierung S. 9, Erläuterung S.43)

(Nr. 18c Ref.-Entwurf, Formulierung S. 11, Erläuterung S. 49)

Das Einfügen einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage für die Weitergabe personenbezogener Daten an den Vorhabenträger wird begrüßt.

Es wird angeregt, an die Formulierungen im EnWG und im VwVfG für Planfeststellungsverfahren anzuknüpfen und folgende Formulierung zu verwenden:

„Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sind dem Vorhabenträger und den von ihnen Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen.“

Zudem wird vorgeschlagen, einen klarstellenden Passus in die Begründung zum Gesetzentwurf aufzunehmen:

„Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen werden in nicht pseudonymisierter Form an den Vorhabenträger und an von ihm benannte Beauftragte weiter gegeben. Der Vorhabenträger hat sicher zu stellen, dass er selbst und die von ihm Beauftragten die Anforderungen der DSGVO für die Datenverarbeitung einhalten.“

Zur Ergänzung §18 Abs.2

(Nr. 15 Ref-Entwurf, Formulierung S. 10, Erläuterungen S. 46 - 47)

Die Möglichkeit der Mitverlegung von Leerrohren wird stark begrüßt und unterstützt.

Es wird angeregt, die Mitverlegung von Leerrohren für alle gegenwärtigen und zukünftigen geplanten Erdkabel gemäß der Anlage zum BBPIG mitzuregeln und die Mitverlegung von Leerrohren zusätzlich auch für die Planfeststellungsverfahren nach dem EnWG zu übernehmen, da die in der Begründung zum Ref-E (Seite 19) allgemein ausgeführten Überlegungen für alle Erdkabel im BBPIG und auch im EnWG gelten. Nach § 18 Abs. 2 NABEG-E sind nur für in der Anlage zum BBPIG mit "E" und "F" gekennzeichnete Vorhaben nach § 2 Abs. 5 und 6 BBPIG und nach § 2 Abs. 8 BBPIG nur für mit "H" gekennzeichnete Vorhaben geplant. (Derzeit fehlen beispielsweise die Vorhaben Nr. 2 und 33 aus der Anlage zum BBPIG.)

Zur Ergänzung §19

(Nr. 16 Ref-Entwurf, Formulierung S. 10 - 11, Erläuterungen S. 47)

Die Möglichkeit der Mitverlegung von Leerrohren wird stark begrüßt und unterstützt.

Es wird angeregt, die Mitverlegung von Leerrohren für alle gegenwärtigen und zukünftigen geplanten Erdkabel gemäß der Anlage zum BBPIG mitzuregeln und die

Mitverlegung von Leerrohren zusätzlich auch für die Planfeststellungsverfahren nach dem EnWG zu übernehmen, da die in der Begründung zum Ref-E (Seite 19) allgemein ausgeführten Überlegungen für alle Erdkabel im BBPIG und auch im EnWG gelten. Nach § 18 Abs. 2 NABEG-E sind nur für in der Anlage zum BBPIG mit "E" und "F" gekennzeichnete Vorhaben nach § 2 Abs. 5 und 6 BBPIG und

nach § 2 Abs. 8 BBPIG nur für mit "H" gekennzeichnete Vorhaben geplant. (Derzeit fehlen beispielsweise die Vorhaben Nr. 2 und 33 aus der Anlage zum BBPIG.)

Zur Ergänzung § 25

(Nr. 20 Ref.-Entwurf, Formulierung S. 12, Erläuterung S.50)

Die Änderungen in Artikel 2 Nr. 20 stehen laut der E-Mail vom 30. Oktober 2018, mit der der Referentenentwurf übersandt wurde, unter dem Vorbehalt der Ergebnisse einer Überprüfung, die im weiteren Abstimmungsverfahren im Hinblick auf die Vorgaben des Naturschutzrechtes, die europäischen Anforderungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Vorgaben zum Schutz vor elektromagnetischen Feldern erfolgen sollen. Die Änderungen wurden hier daher nicht unter diesen Gesichtspunkten geprüft.

Die Ergänzung wird grundsätzlich begrüßt, geht aber in der Sache nicht weit genug.

1. Zu § 25 Satz 6 NABEG (neu)

a. Es wird angeregt, § 25 Satz 6 NABEG (neu) in das UVPG zu integrieren, da es im Kern um eine Ausnahme zur UVP-Pflicht geht. Alternativ kann § 25 Satz 6 NABEG (neu) auch zu einem neuen Paragraphen im EnWG umformuliert werden, um die beabsichtigten Erleichterungen zum UVPG für Zubeseilungen und Umbeseilungen auch bei Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren nach §§ 18 ff NABEG anwenden zu können und nicht nur im § 25 NABEG. Schließlich kann bei einer beabsichtigten Umbeseilung von einer Freileitung auch ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren erforderlich werden. Dies ist aus systematischen Gründen sachgerecht.

b. Nach diesseitiger Lesart sind durch die Formulierung „unter Beibehaltung der Maststruktur“ bauliche Veränderungen an den Masten bis hin zum Ersatzneubau nicht ausgeschlossen. Hier wird eine Klarstellung in der Begründung angeregt, ob bauliche Veränderungen bis hin zum Ersatzneubau unter diese Formulierung fallen können.

c. Wenn auch ein Ersatzneubau erfasst sein soll, wird angeregt, in die Begründung eine Klarstellung aufzunehmen, ob bei den geschriebenen und ungeschriebenen Fallgruppen die Masten von der Bestandstrasse entfernt (neu) errichtet werden dürfen und wenn ja, wie weit entfernt diese errichtet werden dürfen.

d. Es wird darauf hingewiesen, dass sich, wenn auch ein Ersatzneubau erfasst ist, bestimmte Arten von Masten und Mastfundamente bei der Formulierung „unter Beibehaltung der Maststruktur“ gegenseitig ausschließen:

- Vierfüßerfundament und Plattenfundament,
- Ein-, Zwei-, Drei- und Vierebenenmast,

- Stahlgittermast und Kompaktmast.

2. Vorschlag: Einfügen von § 25 Satz 2 NABEG

a. Zusätzlich wird angeregt, nach § 25 Satz 1 NABEG folgenden Satz 2 einzufügen:

„Unwesentliche Änderungen nach Satz 1 sind insbesondere:

1. Einsatz von Freileitungsmonitoring,
2. Umbeseilungen unter Beibehaltung der Maststruktur,
3. Zubeseilungen unter Beibehaltung der Maststruktur,
4. Ersatzneubau von Masten auf der Bestandstrasse, auch unter Verwendung von Kompaktmasten,

wenn der Mast nur geringfügig erhöht oder geringfügig verbreitert wird und wenn die Voraussetzungen des Satzes 3 eingehalten werden.“

[Folgeänderung:]

b. § 25 Sätze 2 bis 7 NABEG werden zu § 25 Sätze 3 bis 8 NABEG (neu).

Begründung für die vorgeschlagene Änderung:

Es handelt sich bei § 25 Satz 2 Nummern 1 bis 3 NABEG (neu) um eine Folgeänderung zu § 25 Satz 6 NABEG (neu), um die von der UVP-Pflicht ausgenommenen Fallgruppen ausdrücklich in die Definition der unwesentlichen Änderungen zu integrieren. § 25 Satz 2 Nummer 4 NABEG (neu) wurde zur Klarstellung aufgenommen. In der Praxis ist unsicher und wird zwischen den Planfeststellungsbehörden in den Bundesländern uneinheitlich ausgelegt, ob der Ersatz von Masten, gegebenenfalls auch durch Kompaktmasten, (noch) zu den unwesentlichen Änderungen gehören oder ob es sich um ein völlig neues Vorhaben handelt, bei dem die Identität und der Gesamtcharakter des Vorhabens ausgewechselt wurden. Für ein neues Vorhaben wäre ein erneutes Planfeststellungsverfahren nach den §§ 18 ff. NABEG durchzuführen (vgl. Kment, Energiewirtschaftsgesetz, EnWG § 43f Rn. 7, beck-online). Mit der Änderung soll sprachlich klar gestellt werden, dass unter den Voraussetzungen des § 25 Satz 2 NABEG (= § 25 Satz 3 NABEG (neu)) eine unwesentliche Änderung vorliegt, die im Anzeigeverfahren zugelassen werden kann.

Zusätzlich wird angeregt, dass in die Begründung eine Klarstellung aufgenommen wird, dass beim Ersatzneubau und beim Austausch von Stahlgittermasten durch Kompaktmasten auch Maststandorte ersatzlos wegfallen können, da der Wegfall von Masten ein großer Vorteil dieser Bauweise ist.

Zur Ergänzung § 29 Abs.1

(Nr. 23 Ref.-Entwurf, Formulierung S. 12, Erläuterung S.51)

Die Erweiterung der Kompetenzen des Projektmanagers wird grundsätzlich begrüßt.

Es wird vorgeschlagen, den Begriff „Verwaltungshilfe“ durch den juristischen Fachterminus „Verwaltungshelfer“ zu ersetzen. Alternativ kann der Einschub (neu) auch entfallen, da der Projektmanager schon nach bestehender Rechtslage als

Verwaltungshelfer einzuordnen ist (siehe Greinacher in: Elspas/Graßmann/Rasbach, Kommentar zum EnWG, 1. Auflage 2018, § 43g EnWG Rn.1).

Es wird angeregt, in § 43g Satz 1 Nr. 5 EnWG (neu) nur das Entschädigungsverfahren nach §§ 45a, 45 Abs. 2 Satz 2 EnWG als Anknüpfungspunkt zu wählen. Dies beruht auf folgenden Gründen:

- Das Enteignungsverfahren nach § 45 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 EnWG wird von der Enteignungsbehörde durchgeführt, für die der Projektmanager keine Koordinierungsarbeit leisten kann, da sie nicht identisch ist mit der Planfeststellungsbehörde.
- Entschädigungsverfahren sind in § 45a EnWG geregelt; die Norm fehlt in der Aufzählung. Sie setzen im Regelfall ebenfalls den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses voraus; hier ist der Beschleunigungseffekt zweifelhaft. Eine Ausnahme sind die Verfahren nach den §§ 45a, 45 Abs. 2 Satz 2 EnWG.
- Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die zeitliche Ausdehnung der Beauftragung bis nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses. Nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses sind keine "Verfahrensschritte" im Planfeststellungsverfahren mehr denkbar (vgl. § 43g Satz 1 EnWG).
- Inhaltlich bestehen gegen die Ausdehnung der Einsatzmöglichkeiten des Projektmanagers auf Qualitätsmanagement (Nr. 4) und Koordinierungsaufgaben (Nr. 5) keine Bedenken, zumal es sich um reine Verfahrensaufgaben handelt; sie stoßen nicht unmittelbar in den Kern des Abwägungsvorgangs vor.

Zur Ergänzung § 33 Abs.1

(Nr. 26 Ref.-Entwurf, Formulierung S. 13, Erläuterung S.52 - 53)

Es wird angeregt, statt eines Bußgeldes ein Zwangsgeld in § 44 Abs. 1 Satz 2 EnWG einzufügen. Ein Bußgeld kann für dieselbe Tat nur einmal verhängt werden (§ 84 OWiG). Zwangsgeld ist ein Beugemittel und kann immer wieder festgesetzt werden.

Artikel 3

Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes

Zur Ergänzung § 1, Ergänzung § 2, Änderung Anlage

(Nr. 1, 2, 5 Ref.-Entwurf, Formulierung S. 14 - 15, Erläuterung S. 53 - 55)

Die Möglichkeit der Mitverlegung von Leerrohren wird stark begrüßt und unterstützt.

Es wird angeregt, die Mitverlegung von Leerrohren für alle gegenwärtigen und zukünftigen geplanten Erdkabel gemäß der Anlage zum BBPIG mitzuregeln und die Mitverlegung von Leerrohren zusätzlich auch für die Planfeststellungsverfahren nach dem EnWG zu übernehmen, da die in der Begründung zum Ref-E (Seite 19) allgemein ausgeführten Überlegungen für alle Erdkabel im BBPIG und auch im EnWG gelten, im EnWG etwa bei geplanten Windparks oder Ausbaubedarf auf Grund der Sektorenkopplung. Nach § 18 Abs. 2 NABEG-E sind nur für in der Anlage zum BBPIG mit "E" und "F" gekennzeichnete Vorhaben nach § 2 Abs. 5 und 6 BBPIG und nach § 2 Abs. 8 BBPIG nur für mit "H" gekennzeichnete Vorhaben geplant. (Derzeit fehlen beispielsweise die Vorhaben Nr. 2 und 33 aus der Anlage zum BBPIG.)

Zur Ergänzung § 3 Abs. 4

(Nr. 3 Ref.-Entwurf, Formulierung S. 15, Erläuterung S. 54 - 55)

Es wird vorgeschlagen, folgende Formulierung zu verwenden.

„Längs von Freileitungen nach Absatz 2 und 3 dürfen nicht errichtet werden

1. Wohngebäude in einem Abstand von weniger als 400 Metern zur Leitung, sofern das **geplante Wohngebäude** im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs in einem Gebiet liegt, das vorwiegend dem Wohnen dient, oder
2. Wohngebäude in einem Abstand von weniger als 200 Metern zur Leitung, sofern das **geplante Wohngebäude** im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs liegt.“

Artikel 7**Änderung der Grundbuchverfügung****Zur Ergänzung § 86a Abs. 1**

(Artikel 7 Ref.-Entwurf, Formulierung S. 16, Erläuterung S. 57 - 58)

Es wird angeregt, in Abs. 1 Satz 3 (neu) den Begriff "soll" statt "sollte" zu verwenden. "Soll" weist auf Ermessen hin, dass im Regelfall auf eine bestimmte Weise ausgeübt wird und von dem nur bei Vorliegen atypischer Umstände abgewichen werden kann, die entsprechend zu begründen sind.

III Erweiterte Experimentierklausel im EnWG

Im Rahmen des Energiesammelgesetzes soll die Experimentierklausel des § 119 EnWG im Sinne eines Einstiegs in die Sektorenkopplung aus folgenden Erwägungen ergänzt werden.

Im Rahmen des Entwurfes eines Energiesammelgesetzes zur Änderung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften sind insbesondere die vorgesehenen Innovationsausschreibungen für besonders netz- und systemdienliche EE-Stromerzeugungsanlagen nach den §§ 39j und 88d EEG zu befürworten. Dabei richten sich die Innovationsausschreibungen als Teil des Fördersystems des EEG allerdings weiterhin nur an die Erzeugungsseite.

Ein Erreichen der Klimaschutzziele ist aber unter Beibehaltung und Fortschreibung des bestehenden Fördersystems, das sich ausschließlich an die Erzeugungsseite richtet, nicht gewährleistet. Stattdessen muss das bestehende Dekarbonisierungspotenzial in den Sektoren Verkehr, Gebäude/Wärme und Industrie durch die Kopplung mit dem Sektor Strom erschlossen werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf greift die Hemmnisse, welche für den Betrieb von Sektorenkopplungsanlagen (im engeren Sinne PtX) bestehen, nicht zur Genüge auf.

Es bedarf daher in Ergänzung zum System der Innovationsausschreibungen und zur Konkretisierung von Reallaboren einer weitergehenden Experimentierklausel, um mit Blick auf die Sektorenkopplung innovative Ansätze auch auf Seiten der Stromabnehmer zu testen und regionale Wertschöpfung insbesondere im Netzausbaubereich zu fördern.

Es sollte hierfür neben der Innovationsausschreibung im EEG eine Experimentierklausel im EnWG aufgenommen werden, die die bestehende Experimentierklausel des § 119 EnWG fortführt und hinsichtlich des Innovationsgrads deutlich steigert. Kernpunkt dieser Experimentierklausel müsste die Kopplung von Erzeugungsanlagen mit Umwandlungs- und Speicheranlagen sein, um einen breiteren Einstieg in die Sektorenkopplung zu ermöglichen. Dazu wäre es erforderlich, eine begrenzte Anzahl von Projekten (etwa 100) auszuschreiben, bei denen einzelne staatlich induzierte Preisbestandteile nicht oder nur teilweise erhoben werden, um einen auskömmlichen Betrieb zu ermöglichen.

Die Bezuschlagung sollte Standorte mit einem hohen Abregelungsaufkommen an Erneuerbaren Energien präferieren (70 Projekte im Netzausbaubereich).

Die positiven Effekte einer solchen erweiterten Experimentierklausel wären

- Stromproduktion und –verbrauch würden vermehrt lokal erfolgen,
- die Wertschöpfung vor Ort würde steigen und damit die Akzeptanz,
- die Steuerbarkeit und Planbarkeit der Anlagen wirkt systemstabilisierend.

Einen Vorschlag für eine gesetzliche Regelung werde ich im Nachgang zu dieser Beteiligungsrunde übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Christian Dahlke
(Abteilungsleiter Energie und Landesentwicklung)